

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Mühlen-Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

was zuverkauffen in die Barküchen brächte / darz auff sol er achtung geben / wie und was es sey / und woferne es etwas verdächtig / sol ers von stund an den Gerichten anzeigen / die sich darinne werden zuverhalten wissen. Würde es aber von ihnen übergangen / und nicht angesaget / oder daß er Schande und Laster ungebührlich nachgebe / sol er darum vom Rath in harte Straffe genommen werden / es sollen auch die Barköche im Schlachten / Besichtigung des Fleisches / und allen andern / den gesazten Ordnungen sich gemäß verhalten / und welcher die überschreiten wird / unznachlässige Straffe gewärtig seyn.

An welchen Orten nun solche Bier-Ordnung publiciret, da sol auch darüber gehalten / und sonderlich in dem Maaß die Gleichheit in acht genommen werden / zu welchem Ende der Rath in Städten die Faß oder Tonnen eichen / und die Stübichen Zahl drauff brennen lassen sol.

Mühlen-Ordnung.

Es sol auch in jeder Stadt und wohlbestaltten Regiment / gute Nachtrachtung und Vorsicht geschehen / daß zu Beforderung

rung

zung gemeines Nuzes / etliche so viel des Orts
Gelegenheit erfordert/ wohlerbaute Wasser-oder
Wind-Mühlen angerichtet / und in esse erhalten
werden / darzu denn zuförderst guter Ordnung
vonnöhten/ damit alles richtig zugehe / und die
Mahl-Gäste mit der Mehren nicht allzusehr über-
nommen werden / wie denn oben im Land-Rath
die Mühlen-Ordnung mit mehrern besagt.

Der 1. Articul.

Erstlich sol ein erbahrer Rath nach erbau-
zung der Wasser-oder Windmühlen / nach
einem tüchtigen frommen Müller trachten/
der auch gut und getreu Gesinde halte / zu wel-
chem Ende denn der Müller und seine Knechte
sollen beeydiget werden.

Der 2. Articul.

Der das sollen Jährlich in Erwehlung
eines neuen Rathes/ zweene aus dem Rath
zu Inspectorn, die fleißige Aufsicht haben/
daß in allen getreu / aufrichtig und redlich ge-
handelt/ und niemand in den Seinigen übersetzt/
betrogen oder zu Schaden gebracht/ verordnet
werden.

Der

Der 3. Articul.

Es soll auch ein gemeiner Mühlen-oder Meßkasten gemacht werden / also / daß er von oben / so weit allein / als man etlich Geträdig hinein schütten / und ohne Aufschliessung nichts wieder heraus nehmen / oder öffnen könne / sonst aber aller Ende wohl verschlossen sey / zu welchem die Verordneten die Schlüssel in guter Verwahrung halten sollen.

Der 4. Articul.

Sd nun jemand viel oder wenig auffzuschütten und zu mahlen hat / sol der Müller gegenwärtig nicht mehr / als den sechszechenden Theil jeder Maß / oder wie es an einem jeden Ort gebräuchlichen und herkommen / zum Maß messen davon nehmen / und selbiges selbst treulich in den Verordneten Kasten schütten / oder durch seine Knechte schütten lassen / solche Maße sol Rüpffern / und mit des Raths Zeichen gezeichnet seyn.

Der 5. Articul.

Wann nun der Kasten voll / oder es sonst die Gelegenheit und Nothdurfft erfordert / sollen die Verordneten aus den Meß-Kasten

sten/was für Geträdig da ist/in Gegenwartigkeit
und beyseyn des Müllers heraus messen / und da-
von dem Müller sein Gebühr/ so gemeiniglich das
vierdte Maas ist / für seine Belohnung zustellen.
Was nun einem Rathe/ und der Gemeine zu ih-
rem Theil zuständig / darüber ein ordentlich Re-
gister halten/ zu jederzeit/ wann außgemessen/ an
welchem Tag/ wie viel ein jegliches geweest/ auff-
zeichnen/ mit Vermeldung / ob solches verkauft/
welches doch mit Wissen und Verwilligung des
Bürgermeisters und anders nicht verkauft wer-
den solle/ und wann sie dann Befehlig erlanget/
wem solches verkauft / wie hoch und wie theur/
nahmhafftig vermelden/ so es aber außgeschüttet/
wie viel dessen zu jedennmahl gewesen / Stückweis
verzeichnen/ und auff gebüheliche Zeit alles/ es sey
an Gelde oder Geträdig/ treulich/ auffrichtig und
vollständig dem Rathe und den Verordneten aus
der Gemeine/ wie vorgesagt/ berechnen/und was
sich in richtiger Rechnung befindet / es sey an
Gelde oder Geträdig / unnachlässig baar über-
antworten sollen.

Der 6. Articul.

Es ist auch an etlichen Dertern / zu verhü-
tung des Betrugs/ der Gebrauch/ daß das
Geträdig in der Mühlen gewogen/ und glei-
ches

Da

ches

ches Gewicht / nach Abziehung der Mezen/
am Mehl und Kleyen / von dem Müller muß
wieder gelieffert werden.

Der 7. Articul.

Zu welcher Zeit und Ort auch die Gelegenheit
gibt/ daß man auf der Mühle Schweine in
der Mastung auflegt / die sollen mit Wissen
Bürgermeister und Raths / durch der Berordnet-
ten/ über die Mühle bestellet/ erkaufft werden / je-
doch / daß zuvor mit dem Müller abgeredet wer-
de/ wie viel der zu kaffen und in der Mastung zu
erhalten/ biß so lange sie tüglich seyn möchten/ auf
daß man sich damit nicht überladen / und mehr
Schadens dann Frommens davon zugewarten
habe.

Der 8. Articul.

Er Müller soll die Schweine in guter
Wartung haben/ nicht allein auf sein Ge-
sinde lassen/ sondern selbst darauff sehen/
und so sie tüchtig und kauffgiebig seyn/ solches dem
Bürgermeister anzeigen / mit dessen Willen sie
durch die Berordneten der Mühlen / in beysen
des Müllers verkauft oder geschäft / als viel sich
nun die Kauff-Summa oder Wardierung be-
trifft/ daran dem Rathe drey Theil / dem Müller
wegen seiner Arbeit/ das vierdte Theil zugestellet/
jedoch

jedoch mit diesem Bescheid/ was die Schweine in dem ersten Kauff/ so sie ein Rath an sich gebracht/ gekauft/ selbiges dem Müller an seinem vierdten Theil abgezogen / dem Rachte wiederum zuständig/ und von den Verordneten eingenommen werden.

Der 9. Articul.

Mit dem Malz in- und wieder aus der Mühlen zu führen/ sol es bey jegliches Orts Gewohnheit gelassen und darüber gehalten werden. Von einem jeglichen Malz aber zu mahlen und sacken/ sol man dem Müller N. N. geben/ wann derjenige/ so das Malz mahlen läset/ niemands darbey hat/ wird es aber einer selbst sacken lassen / darff man dem Müller nicht mehr dann N. N. geben. Diemeil aber viel Malz von fürze wegen der Tage und Forderung der Lente/ bey Nächlicher weile/ unter Licht gemahlen muß werden/ sol man zu Lichtsteuer dem Müller N. N. geben.

Der 10. Articul.

Er Müller soll sich ferners keines Ruhes weder heimlich noch öffentlich im geringsten nicht anmassen/ sondern sich an obgemelten genügen lassen / und daran seines vierdten

Da ij Theils

Theils gewarten/ wo es aber anders auffündig/
sol er an Leib und Leben gestraffet werden.

Der 11. Articul.

Als Zeug oder die Nothdurfft/ so zum Müh-
lenwerck gehöret/ auch wie und was einem
Müller/an Vorrath des Mühlgeräths in
seinem annehmen überantwortet/ und wie er das
halten / und wiederum antworten sol/ darüber
sol ein Inventarium gemacht / und allenthalben
aufs allerbequemste und gerinste sich leiden wil/
dadurch diejenigen/ so darzu verordnet/ in bestel-
lung gehalten werden.

Der 12. Articul.

Esol allen und jeden Unterthanen (welche
nicht auf beschehenes Verbot anderswo zu
mahlen/ dreißig Jahr nacheinander auf ei-
ner Mühlen sich des mahlens gebrauchet haben)
an welchem Orte sie wollen/ jedoch innerhalb der
Herrschaft Gebiete (deswegen gleichwol die
Nothfälle außbescheiden seyn) darzu einmahl in
dieser / das andermahl in einer andern Mühlen
mahlen zu lassen frey: Niemandes aber ohne des
gnädigen Landes-Fürsten ausdrückliche Bewil-
ligung/ an frembden Orten zu mahlen zugelassen/
gleichwol dasselbige / wann es auf eines unstreit-
gen eigenthümlichen Grunde und Boden/ zu Be-
förde:

förderung des gemeinen Besten ohne Schaden/
Nachtheil oder Abgang der benachbarten Müh-
len geschicht/ und die deßwegen interessirende/ so
vorher vom gnädigen Landes-Fürsten darauff zu
hören/ nichts beständiges darwider einzuwenden
haben/und also cum causæ cognitione vergün-
stiget werden.

Der 13. Articul.

Es sollen auch die Berordnete zu den Müh-
len/ zu jeder Zeit/ in Veränderung des/ ne-
ben andern Rathsch- Rechnungen/ Rechen-
schafft thun/ wie nachfolgende ihr End und
Pflicht mit sich bringt.

Der 14. Articul.

Der Müller Herren End.

Ihr sollet schweren / daß ihr das Mühlen
Herren Ampt/ und was demselben anhan-
gig ist/ darzu ihr verordnet und gesetzt seyd/
treulich verwalten/ auch fleißig Aufsehens haben/
daß der Zimmermeister und die Müller / in allen
Mühlen / in- und außserhalb der Stadt belegen/
sich in ihrem Ampte / vermöge ihrer Pflichte und
Ende/ getreu und fleißig verhalten / daß ihr auch
von euerm Ampte/ wegen Auffnahmen und Auf-
gaben/ alle Jahr dem Rathe und Rathsch ge-
schwornen/ vollkommene Special- Rechnung thu n

Da iii

u n